

- > Chef der Staatskanzlei von Sachsen-Anhalt fordert Medien auf, Gesprächskreis zur Rundfunkpolitik zu bilden
- > Länder sehen die Novellierung der EU-Rundfunkmitteilung weiterhin mit Skepsis
- > Art und Umfang von Product Placement wird im Rundfunkstaatsvertrag geregelt

„Ich bezweifle, dass Gerichtsverfahren bessere Ergebnisse erzielen werden“

> Interview mit Staatsminister Rainer Robra (CDU), Chef der Staatskanzlei Sachsen-Anhalts



> Rainer Robra

*Geboren: Oktober 1951
Studium Rechtswissenschaft
Ab 1979 Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt
1986 Niedersächsisches Justizministerium, zuletzt als Ministerialdirigent, Leiter der Strafrechtsabteilung
1990 - 1994 Justizstaatssekretär in Sachsen-Anhalt
1994 - 2002 Rechtsanwaltskanzlei in Magdeburg
Seit Mai 2002 Chef der Staatskanzlei und Europaminister des Landes Sachsen-Anhalt
Darüber hinaus ist er Mitglied des Bundesrates.*

Der Chef der Staatskanzlei von Sachsen Anhalt Reinhard Robra, hat in einem promedia-Interview die wichtigsten Medienverbände aufgefordert, den am 19. September 2008 mit den Regierungschefs verabredeten Gesprächskreis zu etablieren. „Da alle Beteiligten erkannt haben, dass die eigentliche Bedrohung für den deutschen Medienmarkt von internationalen Konzernen ausgeht, bestünde hier auch die einmalige Chance, über Strategien zu sprechen, die den Medienstandort Deutschland insgesamt stärken“, so Robra. Zugleich machte Robra in dem Interview klar, dass alle Online-Angebote von ARD und ZDF, die bis August 2010 nicht den Drei-Stufen-Test erfolgreich durchlaufen, eingestellt werden müssen. Mit Blick auf die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste sprach sich der Chef der Staatskanzlei für eindeutige Regelungen bei Product Placement im nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus.

promedia: Herr Robra, der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll zum 1. Juni in Kraft treten. Wann rechnen Sie mit den ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Umsetzung des Vertrages?

Robra: Schon bei der Erarbeitung des Beihilfekompromisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission haben die Staatskanzleien dafür Sorge getragen, dass alle am medienpolitischen Geschehen beteiligten Akteure zu Wort kommen konnten. Diese Diskussion mit öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern sowie einer Vielzahl von Verbänden haben wir bei der Formulierung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags bis in

Details fortgeführt. Soweit dies mit dem Beihilfekompromiss vereinbar war, haben die Länder begründete Positionen berücksichtigt. Das vorliegende Ergebnis ist ein Kompromiss, der für alle Akteure der dualen Medienordnung und die Zeitungsverleger akzeptabel sein müsste. Falls gleichwohl jemand meinen sollte, durch den Staatsvertrag als solchen oder dessen Ausführung im Einzelfall in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt zu sein, steht ihm der Rechtsweg offen.

Ich bezweifle aber, dass in solchen Gerichtsverfahren nachhaltig bessere Ergebnisse erzielt werden können als in dem jetzt durchlaufenen politischen Prozess.

promedia: Es gab Vorschläge für die Bildung eines gemeinsamen Forums, um Streitigkeiten außergerichtlich zu klären. Wird es einen solchen „Schlichterkreis“ geben und wer wird ihn moderieren?

Robra: Ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass die Repräsentanten von ARD, ZDF, DLR, VPRT, BDZV und VDZ von der Verabredung abrücken, die sie am 19. September 2008 mit den Regierungschefs getroffen haben. Dieser Gesprächskreis könnte ab sofort die bei der Diskussion der letzten Monate vorgebrachten Positionen aufarbeiten und kontinuierlich zu einem praxisgerechten Verständnis der staatsvertraglichen Regelungen beitragen. Da alle Beteiligten erkannt haben, dass die eigentliche Bedrohung für den deutschen Medienmarkt von internationalen Konzernen ausgeht, bestünde hier auch die einmalige Chance, über Strategien zu sprechen, die den Medienstandort Deutschland insgesamt stärken. Dies ist ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft und liegt zugleich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die sich die Erhaltung unserer vielfältigen Medienlandschaft wünschen. Ich gehe davon aus, dass es dabei keiner Moderation durch Dritte bedarf. Jedenfalls sollten sich die Länder nach meiner Meinung nicht in die Moderatorenrolle begeben. Für uns wäre es wichtiger, von Zeit zu Zeit aus dieser Runde Hinweise zu erhalten, die der weiteren Verbesserung der Medienordnung dienen könne.

promedia: Vor dem Inkrafttreten des Vertrages beschließen ARD und ZDF bereits das Procedere für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests. Ist das für Sie problematisch?

Robra: Die Durchführung des Drei-Stufen-Tests gewährleistet materiell, dass die Rundfunkanstalten zukünftig nur noch solche Telemedien anbieten, die dem neu formulierten Funktionsauftrag entsprechen. Der Test wurde

besonders im Interesse privater Medienanbieter entwickelt. Seine staatsvertraglichen Grundlagen sind jetzt geklärt, es gibt keinen Anlass, dies aus rein formalen Gründen auszublenden. Sollten bis zum 1. Juni 2009 neue Telemedienangebote entwickelt werden, ist es für die privaten Wettbewerber der Rundfunkanstalten ein Pluspunkt, ab sofort durch die zuständigen Gremien in diesen Entwicklungsprozess einbezogen zu werden. Die Gremien der Rundfunkanstalten haben sich mit den staatsvertraglichen Anforderungen des Drei-Stufen-Tests vertraut gemacht. Sie werden etwaige Stellungnahmen zu neuen Vorhaben intensiv prüfen werden, auch was die finanziellen Auswirkungen neuer Angebote angeht.

promedia: Sollte es für alle Rundfunkanstalten ein einheitliches Verfahren für diesen Test geben?

Robra: Dies wird durch die Vorschrift des § 11f Absatz 3 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sichergestellt, der von ARD, ZDF und Deutschlandradio die Festlegung übereinstimmender Kriterien verlangt, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt. Einen solchen Kriterienkatalog hat beispielsweise der Fernsehrat des ZDF bereits beraten, so dass ich annehme, dass sich die Rundfunkanstalten kurzfristig auf inhaltlich gleichlautende Richtlinien einigen werden.

promedia: Wenn die bestehenden Angebote nicht bis zum August 2010 vom Rundfunkrat genehmigt worden sind bzw. nicht den Test bewältigt haben, müssen sie eingestellt werden?

Robra: Ja.

promedia: Zwischen dem Entwurf der novellierten Rundfunkmitteilung und dem 12. RÄStV besteht in vielen Punkten Deckungsgleichheit. Warum wendet sich Deutschland dennoch gegen diese Novellierung?

Robra: Gemeinsam mit 18 anderen Mitgliedstaaten hat Deutschland zunächst die Frage aufgeworfen, ob es den von der Kommission behaupteten Novellierungsbedarf überhaupt gibt. Auch aus der EVP-ED-Fraktion des Europäischen Parlaments wurde erhebliche Kritik an dem Vorhaben geäußert, so dass die Kommission jetzt eine Überarbeitung des Entwurfs angekündigt hat. Es ist zwar so, dass es für Deutschland nach der Umsetzung des Beihilfekompromisses durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag keinen zusätzlichen Anpassungsbedarf infolge einer Überarbeitung der geltenden Rundfunkmitteilung geben wird. Dies hat Kommissarin Kroes mit einem Schreiben vom 3. Dezember 2008 gegenüber den Ländern bereits zum Ausdruck gebracht. Allerdings hielte ich es nicht für sachgerecht,

wenn die mit der Kommission speziell für Deutschland getroffenen Vereinbarungen jetzt auf europäischer Ebene verallgemeinert und festgeschrieben würden, denn die marktlichen und medienpolitischen Bedingungen unterscheiden sich in den Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund werden sich die Länder an dem laufenden Konsultationsprozess konstruktiv beteiligen und den zu erwartenden neuen Kommissionsentwurf prüfen.

promedia: Deutschland muss noch die Audiovisuelle Mediendienstrichtlinie der EU umsetzen. Wird Product Placement nun künftig im privaten Fernsehen möglich sein?

Robra: Die Definition des Begriffs der Produktplatzierung und die Frage, wie sie zu behandeln ist, gehörte schon bei der Erarbeitung der AV-Richtlinie zu den umstrittensten Punkten. Ich erwarte, dass sich diese Diskussion bei der Umsetzung in deutsches Recht widerspiegeln wird. Dabei halte ich es für unwahrscheinlich, dass ein vollständiges Verbot gefordert wird, denn dies würde die Tatsache ignorieren, dass es seit Jahrzehnten im In- und Ausland mehr oder weniger auffällige Produktplatzierung gibt. Im Vordergrund der Diskussion wird also stehen, für welche Sendungen – wie etwa Film, Serie, Sport - und zu welchen Bedingungen Produktplatzierung ausnahmsweise zugelassen werden könnte, beispielsweise hinsichtlich der Kennzeichnungsmodalitäten am Anfang, während und am Ende einer Sendung.

promedia: Können Sie sich auch eine Selbstverpflichtung privater Sender vorstellen, wie sie bereits ARD und ZDF abgegeben haben?

Robra: Wenn Produktplatzierung in Deutschland zugelassen werden soll, muss dies staatsvertraglich geregelt sein, denn andernfalls würde Artikel 3 g der AV-Richtlinie nicht umgesetzt. Selbstverpflichtungen allein reichen also nicht. Die politische Diskussion der nächsten Monate würde es aber sehr erleichtern, wenn besonders von Seiten der privaten Medienanbieter schon jetzt erklärt würde, welche materielle Grenze der Produktplatzierung sie sich selbst setzen und mit welchen optischen und akustischen Mitteln sie den Zuschauer vor, während und nach Sendungen über Produktplatzierungen informieren wollen. Je stärker dabei dem Verbraucherschutz entsprochen wird, desto besser. Wegen der gängigen Praxis der sogenannten Produktbestellungen, wie etwa beim „Traumschiff“, werden die Länder in diesem Zusammenhang aber auch mit ARD und ZDF im Gespräch bleiben.

promedia: Wer muss die Einhaltung der Regeln für Product Placement künftig kontrollieren?

Robra: Das deutsche System der Medienaufsicht hat sich bewährt. Die Kontrolle obliegt demnach im privaten Bereich den Landesmedienanstalten und den Gremien der Rundfunkanstalten für die öffentlich-rechtlichen Angebote.

promedia: Welche weiteren Punkte der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste sind für unsere Medienordnung von besonderer Bedeutung?

Robra: Der Umsetzungsbedarf betrifft den Bund besonders hinsichtlich des Telemediengesetzes sowie den Rundfunkstaatsvertrag der Länder. Dazu gibt es einen kontinuierlichen Abstimmungsprozess. Für den Fernsehzuschauer sichtbare Auswirkungen erwarte ich vor allem durch die von der Richtlinie erreichte Deregulierung der quantitativen Werbevorschriften. Zum Beispiel können die Veranstalter Sendungen zukünftig leichter unterbrechen, da die bisherige Bestimmung wegfällt, dass zwischen Werbeunterbrechungen mindestens 20 Minuten liegen müssen. Da sich auch Deutschland im Konsultationsverfahren grundsätzlich für solche Liberalisierungen ausgesprochen hatte, gehe ich davon aus, dass der Wortlaut der neuen europäischen Bestimmungen in den Rundfunkstaatsvertrag übernommen werden wird.

promedia: Der Schutz des Urheberrechts im Internet ist nach wie vor ein wichtiges Thema, vor allem im Zusammenhang mit Raubkopien. Andere Länder wie Frankreich haben strengere Auflagen für die Provider beschlossen. Warum ist Deutschland hier weiter so zurückhaltend?

Robra: Nicht anders als das von den Ländern verantwortete Medienrecht muss das in Bundeszuständigkeit liegende Urheberrecht im digitalen Zeitalter kontinuierlich auf die sich rasant ändernden technischen Möglichkeiten reagieren. Allerdings darf der Gesetzgeber auch nicht in Hektik verfallen.

Die Novelle des Urhebergesetzes ist erst seit etwa einem Jahr in Kraft, so dass man zunächst einmal die Wirkung analysieren sollte. Zu dieser Analyse wird eine Reihe von Aktivitäten zum Schutz des geistigen Eigentums auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene beitragen, die sich das Bundesjustizministerium für 2009 im Zusammenhang mit dem „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation“ vorgenommen hat. Da der Bundesrat bei der Verabschiedung des „Zweiten Korbs“ der Urheberrechtsreform um die Prüfung weiteren Novellierungsbedarfs gebeten hatte, können die Länder davon ausgehen, in den weiteren Reformprozess eingebunden zu bleiben, den ich in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags erwarte. (HH)